



Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Feistritz an der Gail vom 25. Juli 2019, Zl. 852-2/2019-1, mit der Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen zur Entsorgung von Abfällen und der Umweltberatung ausgeschrieben werden (Abfallgebührenverordnung)

Gemäß §§ 16, 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 106/2018, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 71/2018, sowie §§ 55 ff. der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 – K-AWO, LGBl. Nr. 17/2004, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 71/2018, in Verbindung mit der Verordnung des Gemeinderates vom 25. Juli 2019, Zl. 852-1/2019-1 (Abfuhrordnung), wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung

- (1) Als Vergütung für den durch die Entsorgung und Umweltberatung entstehenden Aufwand werden Abfallgebühren ausgeschrieben.
- (2) Die Abfallgebühren werden geteilt ausgeschrieben: Als Bereitstellungsgebühr für die Bereitstellung der Einrichtungen zur Entsorgung der Abfälle und der Umweltberatung und für die Möglichkeit ihrer Benützung bzw. Inanspruchnahme einerseits und als Entsorgungsgebühr für die tatsächliche Inanspruchnahme der Einrichtungen andererseits.
- (3) Werden als Abfallbehälter Abfallsammelsäcke vorgesehen, so gilt als Müllbehälter die jährlich erforderliche Zahl an Abfallsammelsäcken.

§ 2

Bereitstellungsgebühr

Die Höhe der jährlichen Bereitstellungsgebühr im Abholbereich ergibt sich aus der Vervielfachung der aufgestellten Abfallbehälter mit dem Gebührensatz. Der Gebührensatz beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10%:

a) je 120 Liter Müllbehälter	Euro	42,00
b) je 240 Liter Müllbehälter	Euro	84,00
c) je 1100 Liter Müllbehälter	Euro	385,00

§ 3

Entsorgungsgebühr

- (1) Die Höhe der Entsorgungsgebühr ergibt sich im Abholbereich aus der Vervielfachung der durchgeführten Entleerungen je Abfallbehälter mit dem Gebührensatz. Der Gebührensatz beträgt je Entleerung inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10%:

a) je 120 Liter Abfallbehälter, 13 Abfahren	Euro	4,10
b) je 120 Liter Abfallbehälter, 26 Abfahren	Euro	5,70
c) je 240 Liter Abfallbehälter	Euro	11,40
d) je 1100 Liter Abfallbehälter	Euro	52,20

- (2) Die Höhe der Entsorgungsgebühr ergibt sich im Sonderbereich aus der Vervielfachung mit der Zahl der ausgegebenen Abfallbehälter mit dem je Übergabetermin festgesetzten Gebührensatz und beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10%:

je 60 Liter Abfallsammelsack	Euro	3,30
------------------------------	------	------

- (3) Die Höhe der Entsorgungsgebühr für einen Abfallsammelsack (Zusatzsack) mit einem Fassungsvermögen von 60 Liter beträgt inklusiver der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10%

a) im Abholbereich	Euro	3,60
b) im Sonderbereich	Euro	3,30

§ 4

Abgabenschuldner

- (1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für welche Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen bereitgestellt werden. Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren. Miteigentümer schulden die Abfallgebühr zur ungeteilten Hand.
- (2) Die Gebührensuld geht im Falle eines Eigentumsüberganges eines Grundstückes auf den neuen Eigentümer über. Der neue Eigentümer eines Grundstückes haftet mit dem Abgabenschuldner zur ungeteilten Hand für die Abfallgebühren, die für die Zeit von einem Jahr vor dem Wechsel im Eigentum zu entrichten waren.

§ 5

Fälligkeit

- (1) Die Abfallgebühren werden - mit Ausnahme der Entsorgungsgebühr für den Abfallsammelsack - viermal jährlich im Nachhinein für folgende Zeiträume vorgeschrieben:
- a) 1. Jänner bis 31. März
 - b) 1. April bis 30. Juni
 - c) 1. Juli bis 30. September
 - d) 1. Oktober bis 31. Dezember

Sie sind mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

- (2) Die Entsorgungsgebühr für den Abfallsammelsack im Abhol- und Sonderbereich ist mit Abholung des Abfallsammelsackes am Gemeindeamt fällig.

§ 6

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2019 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Feistritz an der Gail, vom 2.12.2009, Zl. 813-2/2009-1, mit der Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen zur Entsorgung von Abfällen und der Umweltberatung ausgeschrieben wurden, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Dieter Mörtl